

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/012/2015

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 23.07.2015 Az.: 32-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	03.09.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	21.09.2015	Vorberatung
Kreistag	28.09.2015	Beschluss

Kreisleitstelle – Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine gegenseitige Redundanz mit der Leitstelle der Stadt Leverkusen

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Leverkusen über die Zusammenarbeit der Kreisleitstelle Mettmann und der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen abzuschließen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael

Datum: 23.07.2015
Az.: 32-11

Kreisleitstelle – Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine gegenseitige Redundanz mit der Leitstelle der Stadt Leverkusen

Anlass der Vorlage:

Entsprechend der „Technischen Richtlinie Notruf“ (TR-Notruf) haben die Innenministerien der Länder die Notrufabfragestellen in ihrem Bundesland benannt. Diese Notrufabfragestellen, i.d.R. Leitstellen, mussten für einen Ausfall der Notrufleitungen ihrerseits eine Ersatznotrufabfragestelle angeben. Entsprechend den Vorgaben ist eine Vertretung ausschließlich durch Leitstellen im Sinne des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW (FSHG NRW) beziehungsweise des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) möglich.

Zu diesem Zweck wurde nach vorherigen Abstimmungen die Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen als Vertretungsleitstelle des Kreises Mettmann und von der Feuerwehr Leverkusen die Kreisleitstelle Mettmann als Vertretungsleitstelle im Sinne der TR-Notruf benannt. Diese Benennung hat sich seither bereits als äußerst hilfreich erwiesen; so wurde beispielsweise sowohl bei der Erneuerung des Kommunikationsmanagementsystems (Notruf- und Funkabfragesystem) der Kreisleitstelle Ende 2013 als auch beim Großschadensereignis durch den Sturm „Ela“ im Juni 2014 die zu diesem Zeitpunkt größtmögliche Unterstützung durch die Leitstelle Leverkusen geleistet.

Über diese bereits praktizierte Vertretung und Zusammenarbeit hinaus obliegt es dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen, die Einsatzfähigkeit und Erreichbarkeit ihrer Leitstellen bei Problemen jeglicher Art zu sichern, um durch ununterbrochene Kommunikationsabläufe stets Hilfskräfte benachrichtigen und Menschenleben retten zu können. Mit einer entsprechenden Vereinbarung und deren Umsetzung soll die Ausfallsicherheit der Leitstellen hergestellt werden.

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Sowohl nach § 21 FSHG NRW als auch nach §§ 7 und 8 RettG NRW ist der Kreis Mettmann verpflichtet, eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst zu betreiben.

Derzeit besitzt die Leitstelle des Kreises Mettmann bei einem Ausfall der kompletten Technik bzw. bei einer Räumung des Gebäudes (z.B. Brandereignis) keine erforderliche Redundanz. Lediglich technische Teilausfälle können durch die in der Leitstelle vorgehaltenen Redundanzsysteme kompensiert werden.

Die Verwaltung hat geprüft, inwieweit eine größtmögliche Redundanz innerhalb der bestehenden Strukturen der Einsatzzentralen der Feuerwehren im Kreisgebiet rechtlich, technisch und personell realisierbar ist. Aufgrund der Vorgaben der TR Notruf (Vertretung nur durch Leitstellen nach FSHG untereinander möglich), der ausschließlichen Anbindung von Leitstellen an den Digitalfunk und der Tatsache, dass keine Einsatzzentrale entsprechend angebunden und ausgestattet werden kann, konnte diese Option nicht weiter verfolgt werden.

II.

Um eine schnelle und effektive technische Redundanz zu erreichen, wurde mit der Vertretungsleitstelle der Stadt Leverkusen ein Stufenkonzept entwickelt, das die bereits bestehende gemeinsame Vertretungssituation mit relativ geringem Aufwand erweitern kann. Hierbei ist es von entscheidendem Vorteil, dass beide Leitstellen über das gleiche Einsatzleitsystem und über ein vergleichbares Kommunikationsmanagementsystem desselben Herstellers verfügen. Bei diesem Stufenkonzept wurde eine weitere gegenseitige Unterstützung als technisch realisierbar angesehen. Die Erweiterung kann auf einen Unterstützungsbetrieb und für eine Nutzung als Notleitstelle ausgeweitet werden. Die vorhandene Netzinfrastruktur erfüllt ebenfalls die Voraussetzungen für einen Unterstützungsbetrieb. Zu diesem Zweck muss die Notleitstelle alle technischen Infrastrukturen der ausgefallenen Leitstelle übernehmen können. Im Falle des Total-Ausfalles muss diese Notleitstelle in der Lage sein, die zentralen Funktionen der ausgefallenen Leitstelle komplett zu übernehmen (Bedienung des Digital- und Analogfunks, Zugriff auf Alarmierungssysteme, ausreichende Zahl von Einsatzleitplätzen, usw.).

Um dies technisch umsetzen zu können, wird zwischen den Partnerleitstellen ein Replikationsserver und eine hochverfügbare Datenverbindung benötigt. Dieser Replikationsserver stellt sicher, dass die übernehmende Leitstelle den aktuellen Stand der ausgefallenen und nicht mehr besetzten Leitstelle erhält. Bei einem längerfristigen Ausfall einer Leitstelle muss das Personal zur Notleitstelle entsendet werden. Als Einsatzleitplätze für den Redundanzbetrieb könnten vorhandene Ausnahme- und Ersatzabfrageplätze genutzt werden.

III.

Auf Basis dieser Ausgangssituation wurden seit Mitte 2014 intensive Gespräche mit der Stadt Leverkusen mit dem Ziel geführt, eine Vereinbarung über eine gegenseitige vollständige Redundanz beider Leitstellen zu entwickeln. Da eine solche Vereinbarung auf Grundlage der §§ 1 Absätze 1 und 2, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine genehmigungspflichtige öffentlich-rechtliche Vereinbarung darstellen würde, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden – die Bezirksregierungen in Düsseldorf und in Köln – frühzeitig eingebunden worden.

Die Vereinbarung würde zunächst unbefristet gelten und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Der Entwurf der Vereinbarung beinhaltet insbesondere:

- Regeln zur gegenseitigen Unterstützung insbesondere bei Großschadens- und Flächenereignissen
- Regeln zur Vertretung bei Ausfall von systemrelevanter Technik
- Regeln zur Vertretung bei Räumung aufgrund externer Einflüsse (Bombendrohungen oder -funde, Brände usw.)

Die Unterstützung und Vertretung erfolgt jeweils durch die vorhandene technische Infrastruktur und durch personelle Verstärkung der jeweiligen Leitstelle.

Um das Leitstellenpersonal in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Aufgaben auch für den jeweils anderen Leitstellenbereich bestmöglich wahrzunehmen, wird ein Konzept zur gemeinsamen Aus- und Fortbildung inklusive Hospitationen entwickelt. Bereits jetzt finden im Einzelfall gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen statt, beispielsweise zur strukturierten Notrufabfrage.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle ist im Falle von Überlastungssituationen nicht vorgesehen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht - wie bisher - nur auf der Grundlage der Amtshilfe.

IV.

Der Entwurf wurde zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Mettmann abgestimmt. Hierbei wurden auch die Hinweise der Aufsichtsbehörden berücksichtigt. Nach Auffassung aller Beteiligten bietet der nun vorliegende Vereinbarungsentwurf die bestmögliche Grundlage für eine gegenseitige Redundanz bei etwaigen Ausfällen und Überlastungssituationen.

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung soll zum 01.01.2016, frühestens aber nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen treten durch den Beschluss nicht ein, da die erforderlichen Haushaltsmittel zur technischen Umsetzung der Redundanz bereits im Rahmen des Stufenkonzeptes bereitgestellt worden sind.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Anlage